

DigiProtect Ferdinand-Porsche-Straße 13 60386 Frankfurt am Main

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Frankfurt am Main, 15.05.2007
MB/se

Aktenzeichen: [REDACTED]
DigiProtect Gesellschaft zum Schutze digitaler Medien mbH ./. [REDACTED]
(Rechtswidrige Verwertung des Filmwerkes [REDACTED])

Sehr geehrte [REDACTED],

in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass wir Inhaber des ausschließlichen Rechts sind, das oben genannte Filmwerk über dezentrale Computernetzwerke aufzuwerten und öffentlich zugänglich zu machen.

Wir wenden uns heute wegen Ihrer rechtswidrigen Verwertung dieses Werkes im Internet an Sie.

Im Einzelnen:

1. Über Ihren Internetanschluss wurde im Rahmen eines so genannten Peer-to-Peer-Netzwerkes das genannte Filmwerk anderen Nutzern durch Freigabe auf der Festplatte eines Rechners zum Download angeboten.

- 1.1 Folgende Daten konnten wir anlässlich eines Testdownloads feststellen und beweissicher dokumentieren lassen:

Datei: [REDACTED] DVDrip-XviD.-.by.Merlin.-SAUGSTUBE.to.avi
Datum: 19.03.2007 03:06:09
IPAdresse: 217.224.182.143

Im Rahmen eines staatsanwaltlichen Auskunftsverlangens gemäß § 113 TKG wurde mitgeteilt, dass der festgestellte Internetanschluss auf Ihren Namen angemeldet ist, so dass Sie für die Urheberrechtsverletzung verantwortlich sind. Auch die Nutzung Ihres Internet-Anschlusses durch Dritte müssen Sie sich grundsätzlich zurechnen lassen. Selbst wenn Sie also einwenden sollten, nicht Sie selbst, sondern ein Familienangehöriger, Freunde, Gäste oder Mitarbeiter hätten die Urheberrechtsverletzung über Ihren Internetanschluss begangen, ist das für Ihre zivilrechtliche Störerhaftung als Anschlussinhaber unbeachtlich. Aufgrund unzähliger Berichterstattungen in allen Medien ist heutzutage jedem Inhaber eines Internetanschlusses bekannt, dass über so genannte Tauschbörsen im Internet illegal Musikstücke zum Download angeboten und Urheberrechte verletzt werden. Jeder Inhaber eines Internetzugangs, der seinen Computer Dritten überlässt, hat daher Vorsorge zu tragen, dass von seinem Computer aus keine derartigen Rechtsverletzungen stattfinden. Unterbleiben derartige Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen ist derjenige, der seinen Internetzugang einem Dritten überlässt, neben dem Dritten, der tatsächlich eine Rechtsverletzung begeht, zur Unterlassung gemäß § 1004 BGB als Störer verpflichtet. (Vergleiche z.B. LG Hamburg, ZUM 2006 S. 661; LG Mannheim v. 29.9.2006, AZ 7 O 62/06, LG Hamburg v. 25.1.2006, AZ 308 O 58/06; Dreier/Schulze UrhG, 2. Aufl., § 97 Rdnr. 83 f.).

Auch für den Fall, dass Sie über einen WLAN-Anschluss verfügen, der nicht bzw. nicht ausreichend passwortgeschützt ist, haben Sie als Störer die Verantwortung dafür zu tragen, dass Dritte sich über den von Ihnen ungesichert gelassenen WLAN-Anschluss Zugang zum Internet verschaffen (LG Frankfurt v. 22.2.2007 AZ 2/3 O 771/06, LG Hamburg v. 26.7.2006, AZ 308 O 407/06). In diesem Zusammenhang weisen wir weiter darauf hin, dass der so genannte Beweis des ersten Anscheins dafür spricht, dass es ein Anschlussinhaber selbst ist, der auch Nutzer seines Anschlusses ist und damit die von seinem Anschluss begangene Tat auch begangen hat (OLG Frankfurt/Main AZ: 1 U 235/03).

- 1.2 Aufgrund der festgestellten Rechtsverletzung über Ihren Internet-Anschluss sind Sie als Störer gemäß § 1004 BGB zur Unterlassung verpflichtet. Denn das Anbieten urheberrechtlich geschützter Dateien für andere zum Download im Internet stellt eine öffentliche Zugänglichmachung dar und steht nach §§ 94, 19a UrhG nur dem Urheber bzw. dem jeweiligen Rechteinhaber zu. Dies betrifft selbst legal zum privaten Gebrauch hergestellte Kopien solcher Dateien. Auch diese dürfen nach § 53 Abs. 6 Satz 1 UrhG ohne die Einwilligung des Rechteinhabers weder verbreitet noch öffentlich wiedergegeben werden.

- 1.3 Im Übrigen ist die unkontrollierte und u.a. an Kinder gerichtete Verbreitung pornografischer Darstellungen, Aufnahmen etc. über das Internet eine Straftat, §§ 184, 11 Abs.3 StGB. Auch unter diesem Gesichtspunkt sind Sie nach §§ 1004, 823 Abs.2 BGB i.V.m. §§ 184, 11 Abs.3 StGB zur Unterlassung verpflichtet.

Wir fordern Sie daher auf, die Datei mit dem o.g. Film unverzüglich von dem zum Download für andere Tauschbörsennutzer freigegebenen Ordner Ihres Rechners zu entfernen sowie die in der Anlage beigefügte Unterlassungserklärung bis spätestens

Nur eine Woche Zeit, der Unterlassung zuzustimmen UND zu zahlen?

29. Mai 2007

an uns zurückzusenden. Entscheidend ist der Tag des Zugangs der Erklärung bei uns, wobei Sie die Erklärung zur Fristwahrung vorab per Telefax oder per E-Mail an info@digiprotect.org zusenden können.

2. Weiterhin haben wir gemäß § 97 UrhG Anspruch auf Schadensersatz aufgrund Ihres rechtswidrigen und schädigenden Verhaltens. Der Schaden besteht nicht lediglich in dem Wert des Bildtonträgers, den Sie hätten kaufen müssen, um an die rechtswidrig angebotene Datei zu gelangen, sondern stellt vielmehr den Wert einer zu zahlenden Lizenzgebühr für das öffentliche Zugänglichmachen der geschützten Datei dar. Sie sind daher zur Zahlung einer angemessenen Lizenz verpflichtet. Angemessen ist diejenige Lizenz, die der Rechteinhaber als Gegenleistung für die Erteilung einer Zustimmung zum öffentlichen Zugänglichmachen des einleitend genannten Werkes über das Internet erhalten hätte. Ihr schuldhaftes Verhalten wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass Sie möglicherweise keine hinreichenden Rechtskenntnisse besitzen. Denn schon eine grobe Vorstellung davon, dass ein bestimmtes Verhalten nicht der Rechtsordnung entspricht, reicht nach dem Grundsatz „Irrtum schützt vor Strafe nicht“ zur Begründung einer Ersatzpflicht aus.

Zur Vermeidung einer unnötigen gerichtlichen Auseinandersetzung sind wir mit der Zahlung einer pauschalen Schadenslizenz in Höhe von € 275,00 einverstanden. Dieses Angebot ist von einer fristgerechten Unterzeichnung und Rücksendung der beigefügten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung sowie von einem fristgerechten Eingang der pauschalen Schadenslizenz abhängig.

Die Geltendmachung eines höheren Schadens im Falle der Fristversäumnis bleibt ausdrücklich vorbehalten. Angesichts der Tatsache, dass Sie durch die öffentliche Zugänglichmachung des Films das Filmwerk einem unüberschaubaren Kreis weltweit zum Download zugänglich gemacht haben, besteht eigentlich eine deutlich höherer Anspruch. Denn nach dem Grundsatz der Lizenzanalogie hat ein Rechtsverletzer denjenigen Ersatzbetrag zu zahlen, den vernünftige Parteien bei Abschluss eines fiktiven Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten. Hätten Sie also das Lizenzrecht eingeholt, das

streitgegenständliche Filmwerk im Internet öffentlich zugänglich zu machen, würde Ihnen unter Berücksichtigung der Branchensancen das Lizenzrecht keinesfalls ohne Zahlung eines angemessenen Vorschusses eingeräumt worden sein, der deutlich oberhalb des angebotenen Vergleichsbetrages von € 275,00 gelegen hätte.

3. Gemäß § 97 UrhG, § 823 Abs.2 BGB i.V.m. §§ 184, 11 Abs.3 StGB bzw. §§ 677, 683, 670 BGB sind Sie zum Ersatz der uns entstandenen Kosten der Beweissicherung und des Verfahrens sowie zur Erstattung einer angemessenen Kostenpauschale für unser Tätigwerden verpflichtet. Dem Anspruch liegt der Gedanke zugrunde, dass es Ihrem Interesse entspricht, von der rechtlichen Beurteilung Ihres rechtswidrigen Handelns in Kenntnis gesetzt zu werden, um dadurch einen kostenintensiven urheberrechtlichen Prozess zu vermeiden. (vgl. BGH, GRUR 1973, S. 384 f., BGH, GRUR 1991, S. 550 ff.).

Diese Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

a.	Beweissicherung Drittkosten	€ 95,00
b.	Herstellung Datenträger	€ 15,00
c.	RA-Strafanzeige, § 2 Abs.2 RVG i.V.m. Anlage.1 Nr. 4100	€ 30,00
d.	Portopauschale	€ 10,00
e.	Fotokopien	€ 5,00
f.	Telekommunikationspauschale	€ 5,00
g.	Kostenpauschale DigiProtect	€ 50,00
	Summe	€ 210,00

Die Unterlassungserklärung enthält daher die Verpflichtung, dass Sie diese Kosten pauschal mit einem Betrag in Höhe von € 210,00 (netto) ersetzen.

4. Für die Zahlung des geltend gemachten Gesamtbetrages in Höhe von

€ 485,00

setzen wir Ihnen Zahlungsfrist bis zum

29. Mai 2007

auf folgendes Konto und dem Aktenzeichen XXXXXXXXXX

DigiProtect Gesellschaft zum Schutze digitaler Medien mbH
Bank: Deutsche Bank Frankfurt
Kontonr. 5895016
BLZ: 500 700 24.

5. Für den Fall, dass die beigefügte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung nicht fristgerecht eingeht bzw. für den Fall, dass der vorstehend genannte Gesamtbetrag nicht fristgerecht bezahlt wird, sind wir gezwungen rechtsanwaltlichen bzw. gerichtlichen Rechtsschutz zu suchen.

Bereits jetzt möchten wir darauf hinweisen, dass aufgrund der von Ihnen begangenen unerlaubten Handlung hierbei nach § 32 ZPO das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk die beanstandete Handlung begangen worden ist. Dies ist entweder der so genannte Begehungsort oder der so genannte Erfolgsort. Da das ins Internet gestellte Werk an jedem Ort aufgerufen werden konnte, werden wir (auch wenn Sie selbst nicht im Gerichtsort Frankfurt ansässig sein sollten) gerichtliche Maßnahmen vor der Frankfurter Gerichtsbarkeit einleiten. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im Falle der Einleitung eines nach § 169 S.1 GVG öffentlichen gerichtlichen Verfahrens bzw. der Abgabe der Angelegenheit an einen Rechtsanwalt erhebliche weitere Kosten anfallen, die von Ihnen zu tragen sein werden, da die einleitend genannte Verletzung der Urheberrechte feststeht und Sie sich hierdurch ersatzpflichtig gemacht haben.

6. Sollten Sie nicht zur Zahlung des Gesamtbetrages i.H.v. € 485,00 in der Lage sein, befreit Sie dies keinesfalls von der Zahlung oder gar der Abgabe der Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung. Sollten Sie einen besonderen Härtefall geltend machen bzw. Ratenzahlung beantragen wollen, so bitten wir Sie das für Sie zutreffende Formular von unserer Internetseite www.digiprotect.org herunter zu laden, auszufüllen, zu unterschreiben und mitsamt Ihrer gleichfalls unterzeichneten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung an uns zurückzusenden.

Etwaige Rückfragen bitten wir Sie zunächst anhand der auf unserer Internetseite www.digiprotect.org hinterlegten Dokumente und Informationen zu klären. Sollte darüber hinaus Aufklärungsbedarf bestehen, empfehlen wir Ihnen eine E-Mail an die Adresse info@digiprotect.org zu senden.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass das Vorbringen von Einwendungen, Verteidigungen, Rückfragen und / oder sonstigen Anträgen die vorgenannten Fristen nicht verlängert und / oder deren Ablauf hemmt. Wir empfehlen dies bei Ihren Dispositionen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
DigiProtect Gesellschaft zum Schutze digitaler Medien mbH


Melanie Buddenhagen

Anlage: Strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

Ist dies überhaupt vor einem Gericht zulässig?
Eine 7-Tage Frist, obwohl nichtmal die Schuld bewiesen wurde?

Strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung



Frau 

- nachfolgend Schuldner genannt -


verpflichtet sich gegenüber

der

DigiProtect Gesellschaft zum Schutze digitaler Medien mbH
Ferdinand Porsche Straße 13
60386 Frankfurt/Main

- nachfolgend Gläubigerin genannt -

zu folgendem:

1. Schuldner wird es ab sofort unterlassen, bei Vermeidung einer angemessenen Vertragsstrafe, die im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist, für jeden Fall der Zuwiderhandlung das in der Abmahnung vom 15. Mai 2007 genannte urheberrechtlich geschützte Filmwerkes bzw. oder einzelne Teile hiervon, im Internet der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder öffentlich zugänglich machen zu lassen.
2. Schuldner verpflichtet sich, Gläubigerin einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von € 275,00 zu bezahlen. Der Schuldner verpflichtet sich ferner, die geltend gemachten Kosten für die Bearbeitung dieser Unterlassungserklärung und des Abmahnschreibens mit einem Pauschalbetrag in Höhe von € 210,00 zu erstatten. Der Gesamtbetrag von € 485,00 unter Angabe des Aktenzeichen  ist einzuzahlen auf das Konto: DigiProtect, KtoNr. 5895016 bei der Deutschen Bank, Frankfurt, BLZ 50070024.

Ort, Datum

Schuldner